

1204/J

der Abgeordneten
Mag. Ewald STADLER und Kollegen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend den Verein „Freimaurervereinigung des Schottischen Ritus“
hinsichtlich gesetz- und statutenwidriger Handlungen.

Das Mitglied des Vereines „Freimaurervereinigung des Schottischen Ritus“, Dipl.-Vw. Mag. DDr. Stephan TULL, das den Grad eines „Souveränen General-Groß-Inspektors“ im Hochgradsystem des „Alten und Angenommenen Schottischen Ritus“ bekleidet, von 1955 bis 1982 Abgeordneter zum Nationalrat (überwiegend für die Sozialistische Partei Österreichs - SPÖ) war, hat in einer schriftlichen Eingabe vom 16. Februar 1996 an die BPD Wien als Vereinsbehörde erster Instanz Beschwerde darüber geführt, daß in diesem Vereine gesetz- und statutenwidrig gehandelt werde und unter Hinweis auf die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes vom 7. Dezember 1967 zu 1 Ob 235/67 und vom 18. November 1970 zu 6 Ob 255/70 die BPD Wien als Vereinsbehörde erster Instanz um Abhilfe gebeten.

Der ehemalige SPÖ-Abgeordnete bezog sich in seinem Vorbringen vom 16. Februar 1996 auf den § 13 des Vereinsgesetzes 1951, wonach das Leitungsorgan verpflichtet ist, die Verein.smitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Nach den Erläuternden Bemerkungen des Nationalrates zu dieser Gesetzesstelle dient eine solche Auskunft einer Vereinsverwaltung den demokratischen Grundregeln, nach denen die Gebarung jedes Vereines abzuführen ist. Der Einschreiter hat in den vergangenen Jahren wiederholt den Vereinsvorstand schriftlich aufgefordert, diesen Gesetzesbefehl zu befolgen. Der Vereinsvorstand weigerte sich beharrlich, seiner Auskunftspflicht gem. § 13 des Vereinsgesetzes 1951 zu entsprechen.

Eine sehr gründliche Überprüfung bzw. Kontrolle der Tätigkeit des Vereines und damit zusammenhängende ausführliche Erörterung sei - lt. Meinung verschiedener Mitglieder - nicht zuletzt deswegen geboten, weil der Verein bzw. dessen Vorstand seit einigen Jahren enge Beziehungen zu Sozietäten in den ehemaligen Oststaaten pflege. Da viele Vereinsmitglieder wüßten, daß zwischen der italienischen - vom Großorient von Italien anerkannten - Freimaurerloge „Propaganda Due“ (P 2) und der italienischen Mafia ein Naheverhältnis bestehe, sei den Vereinsmitgliedern an einer peinlich genauen Auskunft hinsichtlich möglicher Verbindungen zwischen dem Vereinsvorstand und den erwähnten Sozietäten in den Reformstaaten sehr gelegen. Bekanntlich wurde die Loge „P 2“ bereits 1877 durch den berühmten Frmr.-Großmeister LEMMI gegründet als Ersatz für die fünf Jahre vorher gegründete, aber bereits in Verruf geratene „Loggia Propaganda Massonica“, die durch den Großmeister MAZZONI gegründet worden war. Mitglieder der P2 wurden u.a. immerhin verdächtigt, den Bomben-Anschlag am Bahnhof von Bologna organisiert zu haben, an einigen Putschvorbereitungen der 70er Jahre beteiligt und an der

Ermordung Aldo MOROS nicht unbeteiligt gewesen zu sein. Über die Machenschaften genannter Loge stolperte schließlich die 41. Nachkriegsregierung

Italiens, FORLANI.

Da es zwischen dem Einschreiter und dem Vorsitzenden des Vereinsvorstandes tiefgehende Meinungsverschiedenheiten bezüglich verschiedener Fragen in verwaltungsmäßiger Hinsicht gebe, hat der Einschreiter am 9. Jänner 1995 einen schriftlichen Antrag an den Verein auf Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens gegen den Vorsitzenden des Vereinsvorstandes eingebracht.

Da sich der Vereinsvorstand weiterhin geweigert habe, das schiedsgerichtliche Verfahren einzuleiten, hat der Einschreiter die beharrliche Verweigerung des Schiedsgerichtsverfahrens neben der fortwährenden Weigerung des Leitungsorganes, seiner Auskunftspflicht gem. § 13 des Vereinsgesetzes 1951 zu entsprechen, zum Inhalt seines Vorbringens vom 16. Februar 1996 an die BPD Wien als Vereinsbehörde erster Instanz gemacht.

Der Einschreiter hat das obige Vorbringen bei der BPD Wien am 16. März 1996 schriftlich angemahnt.

Die BPD Wien teilte hierauf dem Einschreiter am 28. Mai d.J. zu P109/f/96 folgendes mit:

„ Behördlicherseits wurde eine Niederschrift mit dem Vorsitzenden des Vorstandes des Vereines, vertreten durch einen Rechtsanwalt, verfaßt. Sonst wurden keine weiteren Veranlassungen getroffen. "

Die unterfertigten Abgeordneten, denen an der restlosen Aufklärung dieser geschilderten Vorgänge gelegen ist, richten daher an den Bundesminister für Inneres folgende

ANFRAGE :

- 1.) Wie lautet die Satzung des Vereines „ Freimaurer- Vereinigung des Schottischen Ritus"?
- 2.) Aus welchen Personen und Ämtern setzt sich der Vorstand des Vereines zusammen?
- 3.) Sind Sie bereit, für eine baldige und ordnungsgemäße Behandlung des vom einschreitenden ehemaligen SPÖ-Abgeordneten am 16. Februar 1996 eingebrachten Vorbringens an die zuständige Vereinsbehörde auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des Vereinsgesetzes 1951 zu sorgen?
Wenn nein, warum nicht?
- 4.) Werden Sie gegebenenfalls eine Vereinsauflösung ins Auge fassen, sollte das vorgesehene schiedsgerichtliche Verfahren weitersatzungswidrig verweigert werden ? - Wenn ja, bis zu welchem Zeitpunkt werden Sie die Auflösung aussprechen , wenn nein, mit welcher Begründung sehen Sie von einer Auflösung ab?
- 5.) Werden Sie Nachforschungen dahingehend anstellen, ob der Verein „ Freimaurervereinigung des Schottischen Ritus" seinen Vereinszweck durch satzungswidriges Handeln seiner Organe im allgemeinen sowie im besonderen durch die Mißachtung seiner Organe, ihrer

Informationspflicht gemäß § 13 des Vereinsgesetzes 1951 nachzukommen, über ihre Tätigkeit und finanzielle Gebarung zu berichten, überschritten hat, und werden Sie, wenn dies tatsächlich zutreffen sollte, dessen Auflösung verfügen?

Wenn ja, werden Sie vom Vollzug dem Nationalrat berichten?

Wenn nein, mit welcher Begründung sehen Sie von einer Vereinsauflösung ab?

6.) Werden Sie den Vermutungen, der genannte Vereinsvorstand unterhalte Verbindungen zu im Geheimen tätigen Sozietäten in den Staaten des ehemaligen Ostblocks, nachgehen und falls solche Verbindungen und damit zusammenhängende strafbare Handlungen sich tatsächlich als wahr erweisen sollten, dem Nationalrat ausführlich darüber berichten, für eine schonungslose Aufklärung Sorge tragen sowie die Auflösung des Vereines aussprechen? - Wenn nein, warum nicht?

7.) Steht die auffällige Untätigkeit, die Ihre Behörde in dieser Angelegenheit bisher gezeigt hat, in einem Zusammenhang mit einem allfälligen persönlichen Naheverhältnis Ihrer Person zu diesem Verein dessen Umfeld bzw. anderen freimaurerischen Systemen und/oder deren Vertreter?